

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

B. Zur zweiten Abtheilung. VI. Consulats-Instruction.
Regierungsbekanntmachung vom 29. September 1859.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

sich in den Ländern und Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Rechte und Freiheiten zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der meistbegünstigten Nation.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum desselben an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der vertragenden Theile dem Andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß mit Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und endigen sollen.

B. Zur zweiten Abtheilung.

VI. Consulats-Instruction.

Regierungsbekanntmachung vom 29. September 1859.

Nachdem das Großherzogliche Consulat zu Constantinopel erledigt und wegen der ferneren Wahrnehmung der Consulats-Geschäfte daselbst mit der K. K. Oesterreichischen Regierung eine Vereinbarung getroffen worden, wornach dieselbe die K. K. Internuntiaturs in Constantinopel mit der Vertretung der Oldenburgischen Unterthanen und deren Interessen daselbst beauftragt hat, so wird solches in Auftrag des Großherzoglichen Staatsministeriums hierdurch bekannt gemacht.

Es haben demnach die Oldenburgischen Unterthanen und insbesondere die Seefahrer, welche in Constantinopel und den benachbarten Gewässern irgend eines Schutzes oder einer besonderen Vertretung bedürfen, sich dieserhalb an die K. K. Internuntiaturs daselbst zu wenden.

Für die von derselben verrichteten Geschäfte zc. sind die Gebühren nach dem K. K. Oesterreichischen Reglement über die Consulats-Gebühren, welches im Bureau des Wasserfchouts zu Brake niedergelegt ist, zu entrichten.

Die Regierungsbekanntmachung vom 30. Januar 1853 (s. oben S. 186 zu S. 18.), betr. die für das Consulat zu Constantinopel angeordnete Schiffsexpeditiöns Gebühr, wird aufgehoben.

Ellenserdammersiel, Horumersiel, Inhausersiel, Mariensiel und Küstringersiel aus eine Reise antreten, sind die Nebenzollämter daselbst beauftragt.

Vermessung der Schiffe.

1. Mit der vollständigen Messung der Schiffe sind beauftragt im Districte:

Stadt und Amt Oldenburg: Der Obercontroleur zu Oldenburg,

Aemter Friesoythe und Westerstede: Kaufmann C. B. Helmers zu Barßel.

Aemter Elsfleth und Brake, mit Ausschluß des Freihafens Brake: Die Obercontroleurs zu Elsfleth und Brake, ein jeder in seinem Dienstbezirke.

Freihafen Brake: Hafenmeister Ponsilius zu Brake.

Amt Berne: Der Obercontroleur zu Warfleth.

Stadt und Amt Barel und Amt Feder: Die Obercontroleurs zu Barel, Mariensiel und Horumersiel, jeder für seinen Dienstbezirk.

2. Mit der einfachen Messung sind beauftragt: Das Hauptsteueramt zu Oldenburg, das Hauptzollamt zu Barel, der Obercontroleur zu Dchtum, und die Nebenzollämter zu Elsfleth, Großensiel, Lettensiersiel, Fedderwardersiel, Ellenserdammersiel, Mariensiel, Küstringersiel, Inhausersiel, Hooftiel, Horumersiel und Wangerooze.

B. Die Oldenburgischen Consule.

Amsterdam: J. C. Cramerus, Consul.

Antwerpen: J. Fuchs, General-Consul.

Arbroath: siehe Dundee.

Archangel: A. des Fontaines, Consul.